

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

R. Scheuchl GmbH

Stand 4. Juni 2018

1 Geltung

- 1.1 Angenommene und auszuführende Aufträge, Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund nachstehender Bedingungen.
- 1.2 Sie stellen einen ergänzenden Bestandteil eines jeden von uns mit unserem Vertragspartner abgeschlossenen Vertrages einschließlich allfälliger Änderungen und Ergänzungen dar.
- 1.3 Mit Erteilung des Auftrages gelten diese von unserem Vertragspartner als anerkannt und rechtsverbindlich, auch dann, wenn entgegenstehenden Bedingungen von uns nicht ausdrücklich widersprochen werden sollte.
- 1.4 Unsere Bedingungen haben jedenfalls Vorrang vor eventuellen Geschäfts- und/oder Einkaufsbedingungen unseres Vertragspartners. Bei widersprechenden Formulierungen in Vertragstexten gilt jedenfalls der von uns formulierte Vertragstext.
- 1.5 Unsere Bedingungen gelten ebenso für alle künftigen Verträge im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit unserem Vertragspartner, auch wenn eine Bezugnahme darauf im Einzelfall nicht ausdrücklich erfolgen sollte; sie gelten insbesondere auch für Lieferungen von Ersatzteilen und Erfüllung von Reparaturaufträgen.
- 1.6 Rechtlich bedeutsame Erklärungen zwischen den Vertragsparteien können auch in elektronischer Weise (per E-Mail in PDF-Format oder in digital signierter Form) übermittelt werden.
- 1.7 Langen derartige Erklärungen außerhalb unserer gewöhnlichen Geschäftszeiten ein, dann gelten sie erst mit Beginn unserer Geschäftszeit am folgenden Tag als zugegangen.

Unsere Geschäftszeiten sind:

Montag bis Donnerstag: von 07:00 Uhr bis 16:30 Uhr,

Freitag: von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr

2 Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1 Unsere Angebote werden grundsätzlich schriftlich erteilt. Sie sind freibleibend, sofern nicht eine anderweitige Vereinbarung getroffen wird.

www.scheuchl.de

Seite 1 von 21

Allgemeine Geschäftsbedingungen, BB190286

R. Scheuchl GmbH
Königbacher Straße 17
94496 Ortenburg
GERMANY

Tel. +49 (0) 8542 165-0
Fax +49 (0) 8542 165-33
info@scheuchl.de
www.scheuchl.de

Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Ulf Scheuchl
Dr. Udo Dinglreiter

Amtsgericht Passau
HRB 2778
St.-Nr. 153/118/61155
USt.-IdNr. DE 130 956 844

RAIBA Ortenburg-Kirchberg v.W. eG
BIC: GENODEF1ORT
IBAN: DE12 7406 1670 0000 0043 91
Sparkasse Passau BIC: BYLADEM1PAS
IBAN: DE76 7405 0000 0008 7975 65

- 2.2 Der Vertrag gilt als bereits geschlossen, wenn wir eine schriftliche Annahmeerklärung in Form einer Auftragsbestätigung abgesandt haben.
- 2.3 Unser Vertragspartner ist jedenfalls verpflichtet, unsere Auftragsbestätigung umgehend zu überprüfen. Widerspricht er nicht binnen zehn Werktagen ab Erhalt, gilt unsere Bestätigung als richtig und vollständig anerkannt (siehe Pkt. 3.2.). Insbesondere gelten mangels eines solchen Widerspruchs auch die Anforderungen an die erforderliche Infrastruktur beim Kunden, inklusive Systemumgebung im Hinblick auf Software, als verbindlich bestätigt.
- 2.4 Änderungen an Konstruktionen, Abmessungen und Gewichte sowie Abweichungen von vorgegebenen Lasten- oder Pflichtenheften sowie von Ausführungsrichtlinien behalten wir uns vor, soweit sie notwendig und nützlich sind.
- 2.5 Kommt es zu keinem Vertragsabschluss, behalten wir uns vor, die von uns erarbeiteten detaillierten Kostenvoranschläge und Pläne in angemessenem Ausmaß zu verrechnen.
- 2.6 Werden Unterlagen und/oder Dokumente von Dritten in unserem Auftrag hergestellt, haften wir nicht für deren inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit sowie deren Verschulden, sondern allenfalls für grobe Fahrlässigkeit bei der Auswahl dieser Dritten.
- 2.7 Auf allen an uns gerichtete Aufträge, Schriftstücke und Dokumente, ist unsere Angebotsnummer und Auftragsnummer anzuführen, andernfalls sind wir mangels Möglichkeit der Zuordnung berechtigt, diese ohne weitere Bearbeitung zurückzustellen.
- 2.8 Für Ausarbeitung von Projekten usw. wird von uns keinerlei Vergütung gewährt.

3 Pläne und/oder Unterlagen (Dokumente)

- 3.1 Die in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen, Website (Homepage) und Preislisten etc. enthaltenen Angaben über Gewichte, Maße, Leistungsvermögen, Preise, u. dgl. sind nur maßgeblich, wenn diese Angaben in unserer Auftragsbestätigung bestätigt werden.

Dies gilt auch für Angaben über Produkte/Gewerke aufgrund von uns zur Verfügung gestellter Muster und Proben.
- 3.2 Von uns erstellte Pläne, Werkzeuge, statische Berechnungen, Stücklisten, Materialauszüge etc. (Dokumente), sind unverzüglich nach ihrem Einlangen von unserem Vertragspartner sorgfältig zu überprüfen (siehe Pkt. 2.3.).
- 3.3 Wir sind ausdrücklich nicht verpflichtet, diese uns übergebenen Angaben/Daten auf deren Richtigkeit oder Tauglichkeit zu überprüfen.
- 3.4 Beschreibungen von Systemen, Anlagen, Maschinen, Komponenten, Technologien sowie Zeichnungen, Pläne, Skizzen, Leistungsdaten, Ausführungsunterlagen und sonstige technische Unterlagen (Dokumente) sowie bereitgestellte Software, welche auch Teil des Angebotes sein können, unabhängig ob in Hardcopy oder digitaler Form, werden Ihnen ausschließlich zu Ihrem eigenen Gebrauch, zur Prüfung einer möglichen geschäftlichen Beziehung zur Verfügung gestellt, sind und

bleiben stets unser geistiges Eigentum, sind vertraulich zu behandeln, und können von uns jederzeit ohne Angaben von Gründen zurückgefordert werden.

- 3.5 Sie sind jedenfalls vollständig zurückzustellen, falls der Vertrag nicht zustande kommt (siehe auch Pkt. 9.).
- 3.6 Insoweit diese Unterlagen (Dokumente) und/oder Daten (siehe Pkt. 2. und Pkt. 3.3.) nicht ausdrücklich vom beschriebenen Leistungsumfang umfasst sind, sind diese nach erfolgter Auftragsdurchführung gleichfalls an uns unverzüglich zurückzustellen.
- 3.7 Uns überlassene Unterlagen wie Zeichnungen, Muster und/oder Datensätze, einschließlich solcher, die nicht zum Vertragsabschluss geführt haben, stehen unserem Vertragspartner zur Verfügung.

Sollten diese aber nicht binnen 6 Wochen nach Angebotsabgabe oder Auftragsstornierung abgeholt oder abgerufen werden, sind wir zu deren Vernichtung berechtigt.

4 Leistungsausführung, Lieferfrist

- 4.1 Grundsätzlich werden die beauftragten Leistungen (Produkte/Gewerke) durch uns hergestellt.
- Die Wahl eines anderen Herstellers, der mit der Lieferung der bestellten Produkte/Gewerke betraut werden soll, steht uns jedoch jederzeit frei.
- 4.2 Mangels abweichender Vereinbarung beginnt die Lieferfrist jeweils mit nachstehendem Zeitpunkt:
- 1. Werktag nach Absendung der unterfertigten Auftragsbestätigung, oder
 - 1. Werktag nach dem Datum der vollständigen Erfüllung aller unserem Vertragspartner nach Vereinbarung obliegenden technischen, kaufmännischen und finanziellen Voraussetzungen, oder
 - 1. Werktag nach dem Datum, an dem wir die vor Lieferung der Ware vereinbarte Anzahlung erhalten haben und/oder eine andere vereinbarte Zahlungssicherstellung erfolgt ist.
- Die Auswahl des Zeitpunktes liegt in unserem Ermessen.
- 4.3 Die vereinbarte Lieferfrist ist eingehalten, wenn wir bis zu deren Ablauf unsere Lieferbereitschaft mitgeteilt haben. Lieferfristen sind abhängig von den Liefermöglichkeiten (Lieferkapazitäten) unserer Lieferanten.
- 4.4 Eine vereinbarte Lieferfrist kann sich daher infolge von Verzögerungen bei der Anlieferung wesentlicher von unserem Vertragspartner spezifizierter Komponenten durch Dritte bis zum Wegfall dieser Hindernisse entsprechend verlängern. Dies gilt auch, falls diese Umstände bei deren Untertieranten eintreten.

Vorbezeichnete Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen.

Wir sind aber stets bestrebt, zugesagte Fristen einzuhalten.

- 4.5 Unser Vertragspartner ist nicht berechtigt, ohne unsere schriftliche Zustimmung Lieferfristen oder Liefertermine aus welchen Gründen immer zu verschieben.

Wird einer Verschiebung einer Lieferfrist oder eines Liefertermins durch uns zugestimmt, sind wir berechtigt, unsere Produktionstermine und Preise, wie auch erforderlichenfalls eine Festpreisvereinbarung, entsprechend anzupassen (siehe Pkt. 7.2.).

- 4.6 Sollte ein Lieferverzug von uns verursacht worden sein, so hat unser Vertragspartner uns jedenfalls zuerst eine angemessene Frist zur Nachholung unserer gesamten Leistung oder fehlender Teilleistung einzuräumen.

Bei Sonderanfertigungen ist bei Bemessung der Nachfrist jedenfalls zu berücksichtigen, dass bereits hergestellte Teile anderweitig nicht verwendet werden können.

- 4.7 Sollte eine eingeräumte Nachfrist durch grobe Fahrlässigkeit unsererseits nicht eingehalten werden, so kann unser Vertragspartner ausdrücklich nur mittels einer schriftlichen Mitteilung vom Vertrag hinsichtlich aller noch nicht gelieferten Teile zurücktreten.

Dasselbe gilt für gelieferte Teile die aber ohne die noch ausständigen Produkte/Leistungen in wirtschaftlich vernünftiger Weise nicht verwendet werden können (siehe Pkt. 17.).

- 4.8 Für nicht vom Rücktritt umfasste Teillieferungen haben wir Anspruch auf das vereinbarte (zumindest) anteilige Entgelt.

Bereits gelieferte aber nicht verwendbare Produkte (Teile) sind an uns unverzüglich zurückzustellen (siehe Pkt. 17.4.).

- 4.9 Ansprüche gegen uns wegen nicht rechtzeitiger Lieferung aufgrund von leichter Fahrlässigkeit unsererseits auf Leistung von Schadenersatz, Folgeschäden und entgangenen Gewinn sind ausgeschlossen (siehe Pkt. 12.).

Weitere Ansprüche unseres Vertragspartners gegen uns sind grundsätzlich ausgeschlossen.

- 4.10 Teillieferungen durch uns sind zulässig.

Jede Teillieferung gilt grundsätzlich als selbständiges Geschäft.

5 Abnahme

- 5.1 Unser Vertragspartner verpflichtet sich zur Vorabnahme der beauftragten Produkte (Gewerke) in Form einer Abnahmeprüfung in unserem Werk in Dorfbach bzw. an einem von uns zu bestimmen/bestimmten Ort während unserer normalen Geschäftszeiten (Siehe Pkt.1.7.).
- 5.2 Unser Vertragspartner wird rechtzeitig vom Termin der Vorabnahmeprüfung verständigt, sodass er oder ein von ihm Bevollmächtigter, der uns vorab bekanntzugeben ist, anwesend sein kann.
- 5.3 Über die Vorabnahmeprüfung ist ein Abnahmeprotokoll zu verfassen.
- 5.4 Ist unser Vertragspartner oder sein Bevollmächtigter bei der Abnahmeprüfung trotz zeitgerechter Verständigung nicht anwesend, so wird das Abnahmeprotokoll durch uns allein erstellt und unterzeichnet. Unser Vertragspartner erhält hiervon eine Kopie.
- Die Richtigkeit dieses Protokolls kann unser Vertragspartner diesen falls nicht mehr beeinflussen.
- In diesem Fall gilt die Übersendung des von uns allein erstellten und unterfertigten Abnahmeprotokolls gleichzeitig als Lieferfreigabe.
- 5.5 Ist anderes nicht vereinbart, tragen wir die Kosten für die durchgeführte Abnahmeprüfung (Vorabnahme).
- 5.6 Unser Vertragspartner hat jedenfalls die ihm bzw. seinem Bevollmächtigten gegenüber in Verbindung mit der Vorabnahmeprüfung anfallenden Kosten, wie z.B. Reise-, Lebenshaltungskosten und Aufwandsentschädigung selbst zu tragen.
- 5.7 Sollten sich bei der Vorabnahmeprüfung nur unwesentliche Mängel (d.s. jene die die Funktion und/oder den Zweck des Produkts (Gewerkes) nicht wesentlich beeinträchtigen ergeben, so gilt das beauftragte Produkt (Geweck) jedenfalls als zur Lieferung freigegeben und kann die endgültige Abnahme (Endabnahme) nicht verweigert werden.
- 5.8 Sollten sich wesentliche Mängel ergeben, werden diese von uns unverzüglich behoben.
- Nach Behebung erfolgt eine Behebungsmitteilung an unseren Vertragspartner.
- Diese Behebungsmitteilung gilt gleichzeitig als Lieferfreigabe.
- 5.9 Die Endabnahme unseres gelieferten Produktes (Gewerkes) erfolgt grundsätzlich nach durchgeführter Montage und Inbetriebnahme am Aufstellungsort, sofern dies vereinbart ist. Die Fertigstellung wird unserem Vertragspartner schriftlich angezeigt, welcher binnen 14 Tagen die Endabnahme seinerseits durchzuführen hat, widrigenfalls das gelieferte Produkt (Geweck) als abgenommen gilt.
- 5.10 Nimmt unser Vertragspartner das vertragsgemäß bereitgestellte Produkt (Geweck) am vereinbarten Ort und/oder vereinbarten Zeitpunkt nicht ab, haben wir das Recht, entweder auf Erfüllung des

Vertrages und auf vertragsgemäße Erfüllung der Zahlungsverpflichtung zu bestehen oder vom Vertrag zurückzutreten.

In beiden Fällen ist unser Vertragspartner zu vollem Schadenersatz inklusive Lagerkosten verpflichtet (siehe Pkt. 12.).

- 5.11 Mit erfolgter und bestätigter Abnahme erklärt unser Vertragspartner sich über die Handhabung, Bedienung und produktspezifische Gefährlichkeit des Produktes (Gewerkes) und die Verwendungsmöglichkeiten sich und seine Mitarbeiter vollständig und ausreichend informiert zu haben (siehe Pkt. 15.5.).

6 Erfüllungsort und Gefahrenübergang

- 6.1 Ist anderes nicht vereinbart, gilt das Produkt (Geweck) als "ab Werk" geliefert. (Angezeigte Abholbereitschaft / Erfüllungsort). Im Übrigen gelten die vereinbarten Incoterms.
- 6.2 Nutzung, Gefahr und Zufall gehen jedenfalls mit unserer Leistung am Erfüllungsort auch mit teilweiser Inbetriebnahme des Produktes (Gewerkes) oder Teile desselben durch unseren Vertragspartner auf diesen über.
- 6.3 Falls beim Beladen des von unserem Vertragspartner gewählten Transportmittels Mithilfe und Unterstützung unsererseits gewünscht wird, erklärt unser Vertragspartner schon jetzt uns für alle Beschädigungen und Nachteile, die hieraus entstehen können, gänzlich schad- und klaglos zu halten.

7 Preise (Werklohn)

- 7.1 Die angegebenen Preise (Werklohn - Festpreise) beziehen sich auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und verstehen sich, sofern nichts anderes vereinbart ist, exklusive Umsatzsteuer (excl. VAT).
- 7.2 Wir sind berechtigt, unsere Preise (Werklohn) zu erhöhen, wenn zum Zeitpunkt der Lieferung eine unvorhergesehene, von uns nicht beeinflusste oder beeinflussbare Änderung von den der Kalkulation zugrunde gelegenen Umständen eingetreten ist (siehe Pkt. 4.5.).
- 7.3 Dies gilt insbesondere für unvorhersehbare Preisschwankungen für Rohstoffe u. dgl., nachträgliche Einführung oder Erhöhung von Steuern, Zöllen, sonstige öffentlichen Abgaben, Frachten und sonstige Nebengebühren, wodurch unsere Lieferung unmittelbar oder mittelbar betroffen ist bzw. verteuert wird.
- 7.4 Mangels abweichender Vereinbarung
- verstehen sich die angegebenen Preise (Werklohn) ab unserem Werk ohne Verpackung und ohne Verladung;

- erfolgt die Verpackung in handelsüblicher Weise und auf Kosten des Vertragspartners wird diese nur über gesonderte Vereinbarung zurückgenommen.
- 7.5 Mangels abweichender Vereinbarung verrechnen wir die Kosten für die Montage gesondert.
- 7.6 Bei Vertragsabschluss mit nicht festgesetzten Preisen werden unsere am Tag der Lieferung geltenden Listenpreise berechnet.
- 7.7 Nebenkosten, wie etwa öffentliche Abgaben, Zölle, Abschöpfungsbeträge, Ein- und Ausfuhrsteuern und Gebühren, gehen, ist nichts anderes vereinbart, zu Lasten unseres Vertragspartners.
- 7.8 Die in Bestellungen verwendete Bezeichnung „wie gehabt“ u. ä. bezieht sich nur auf die Ausführung unserer Leistung, nicht jedoch auf Preise und Nebenkosten.
- 7.9 Falls unser Vertragspartner ein ausdrücklich vereinbartes Rücktrittsrecht ausüben sollte, werden die bis dahin angefallenen und fälligen Zahlungen der gelieferten und sohin zurückzustellenden Produkte (Gewerke) zur Abgeltung der bis dahin entstandenen Unkosten berechnet.
- 7.10 Bereits bearbeitetes Material, wie auch Material, das ausschließlich für unseren Vertragspartner bestellt wurde, wird nicht zurückgenommen und entsprechend berechnet (siehe Pkt. 4.7. und 4.8.).

8 Zahlung

- 8.1 Die Zahlungen sind gemäß dem in unserer Auftragsbestätigung genannten Termin zu leisten.
- 8.2 Sind darin keine besonderen Zahlungstermine enthalten, so gelten nachstehende Termine als vereinbart:
 - 30 % des Vertragspreises bei Vertragsabschluss gegen Rechnung,
 - 60 % des Vertragspreises bei Lieferung, jedoch spätestens 2 Wochen nach Meldung der Versandbereitschaft, sofern sich die Lieferung aus nicht vom Auftragnehmer zu vertretenden Gründen verzögert,
 - 10 % des Vertragspreises bei Abnahme bzw. Teilabnahme von Einzelkomponenten, spätestens jedoch 4 Wochen nach Lieferung, sofern sich die Abnahme aus nicht vom Auftragnehmer zu vertretenden Gründen verzögert
- 8.3 Unabhängig davon ist eine in einer Rechnung enthaltene Umsatzsteuer in jedem Fall bis spätestens 30 Tage nach Rechnungslegung in der ausgewiesenen Höhe zu bezahlen, sofern keine unverzügliche Zahlungsverpflichtung vorliegt.
- 8.4 Zahlungen sind, sofern anderes nicht vereinbart ist, nach Rechnungserhalt ohne Abzug (Skonto), sowie unter Ausschluss jeglichen Anspruchs unseres Vertragspartners auf Zurückbehaltung oder

Aufrechnung mit von uns nicht ausdrücklich schriftlich anerkannten Gegenansprüchen, unverzüglich zu leisten (siehe Pkt. 14.).

8.5 Zahlungen gelten an dem Tag als rechtzeitig geleistet, an dem wir über sie in der vereinbarten Währung verfügen können (Erfüllungsort).

8.6 Zahlungen werden, falls keine ausdrückliche Widmung erfolgt, grundsätzlich zuerst auf die älteste und/oder unbesicherte offene Forderung angerechnet.

Zahlungen selbst werden zunächst auf Kosten (Spesen), dann Zinsen und schließlich auf das Kapital der einzelnen Forderungen angerechnet.

8.7 Ist unser Vertragspartner mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung in Verzug, so können wir entweder auf Erfüllung des Vertrages bestehen und

- die Erfüllung unserer eigenen Verpflichtungen bis zur Begleichung der rückständigen Zahlungen oder sonstigen Leistungen aufschieben,
- eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen,
- das noch offene vereinbarte Entgelt/Werklohn fällig stellen,
- ab Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 9,2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verrechnen,
- sämtliche dadurch verursachte Spesen, sowie der Mahn- und Betreuungskosten einschließlich der Rechtsbeistandskosten verrechnen.

8.8 Wechsel nehmen wir nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung und nur zahlungshalber an. Die Spesen gehen immer zu Lasten unseres Vertragspartners. Gutschriften aus Wechsel oder Schecks erfolgen abzüglich aller Auslagen und vorbehaltlich der Wertstellung an dem Tag, an welchem wir über den Gegenwert verfügen können.

8.9 Sind Ratenzahlungen vereinbart, tritt bei nicht rechtzeitiger Zahlung auch nur einer Rate Terminverlust ein und wird der gesamte noch offene Betrag sofort fällig.

8.10 Werden diese Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder uns nach dem jeweiligen Vertragsabschluss Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit unseres Vertragspartners herabmindern, so sind wir berechtigt, alle unsere Forderungen, auch solche aus anderen abgeschlossenen Geschäften, sofort fällig zu stellen.

8.11 Wir sind für diese Fälle berechtigt, ausstehende Lieferungen, auch solche aus anderen abgeschlossenen oder abzuschließenden Verträge nur gegen Vorauszahlung auszuführen, oder vom Vertrag (von diesen Verträgen) zurückzutreten und vollen Schadenersatz für unsere erbrachten Leistungen zu verlangen (siehe Pkt. 12. und Pkt. 17.).

8.12 Vereinbarte Preisnachlässe (insbesondere Rabatte/Skonti) gehen hierdurch verloren und sind wir berechtigt, den vollen noch aushaftenden Rechnungsbetrag geltend zu machen.

- 8.13 Davon unberührt bleibt unser Recht, unabhängig von einem Verschulden unseres Vertragspartners vollen Schadenersatz inklusive Ersatz aller im Zusammenhang mit den Verträgen, von welchen wir in einem solchen Fall zurücktreten, bereits getätigte Aufwendungen zu verlangen.
- 8.14 Das Recht auf Rücknahme der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte (Gewerke) und/oder Teile bleibt davon unberührt (siehe Pkt. 10.).
- 8.15 Im Falle des Verzuges unseres Vertragspartners sind wir auch zum Selbsthilfeverkauf nach den handelsrechtlichen Bestimmungen berechtigt.
- 8.16 Aus der Ausübung dieser Rechte können keine Verbindlichkeiten unsererseits gegenüber unserem Vertragspartner, insbesondere keine wie immer gearteten Schadenersatzansprüche gegen uns, entstehen und/oder gegen uns geltend gemacht werden.

9 Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrecht

- 9.1 Sämtliche gewerblichen Schutzrechte bzw. Rechte an geistigem Eigentum an den von uns erstellten bzw. ausgelieferten Produkten/Gewerken und ihren Herstellungsverfahren, deren Anwendung und/oder der damit ausgeführten Verfahren, sowie an Komponenten, Software bzw. den entsprechenden Quell- und Objektcodes sowie der Anwenderdokumentation, an Plänen, Skizzen, Beschreibungen, Zeichnungen, Handbüchern, Montageanleitungen, Berechnungen, Kostenvoranschlägen, und sonstigen technischen Unterlagen ebenso wie Mustern, Prototypen Katalogen, Prospekten, Abbildungen, Angeboten und dergleichen, insbesondere Patent-, Marken-, Geschmacksmuster-, Gebrauchsmuster- und Urheberrechte sowie Rechte an Know-how und kommerzieller, technischer und/oder ablauftechnischer Information, stehen alleine der R. Scheuchl GmbH zu und verbleiben bei RS. Mit Ausnahme der Berechtigung zur bestimmungsgemäßen Nutzung des Produktes/Gewerkes in seiner konkreten Zusammensetzung und Gestaltung wie von der R. Scheuchl GmbH erworben werden unserem Vertragspartner keinerlei Rechte daran, insbesondere keine weitergehenden Lizenz- oder Nutzungsrechte eingeräumt.

Sofern der Liefergegenstand eine Software ist bzw. das von uns erworbene Produkt/Gewerk eine Software beinhaltet, erstreckt sich das Nutzungsrecht ausschließlich auf dasjenige Produkt/Gewerk, für welches die Software erworben bzw. mit welchem die Software ausgeliefert wird, zum Zweck des Betriebes für und ausschließlich für den Zeitraum des aktiven Einsatzes dieses Produktes/Gewerkes, sowie beschränkt auf die Dauer der Nutzung des Produktes/Gewerkes durch den Vertragspartner selbst.

Sofern nicht das Produkt/Gewerk zum Weiterverkauf an Kunden unseres Vertragspartners vorgesehen ist, stehen diese Rechte ausschließlich dem unserem Vertragspartner selbst zu und sind nicht übertragbar und/oder sublizensierbar.

- 9.2 Sofern wir unseren Vertragspartnern Handbücher, Endanwenderdokumentationen, oder vergleichbare Anleitungen zur Verfügung stellen, werden diese ausschließlich als Hilfe zum ordnungsgemäßen Betrieb des Produktes/Gewerkes zur Verfügung gestellt. Unser Vertragspartner ist nicht berechtigt, diese Unterlagen bzw. Software und/oder deren Quell- bzw. Objektcode auf irgendeine, über

die Nutzung zum Betrieb des Produktes/Gewerkes hinausgehende Art und Weise zu nutzen, insbesondere nicht zu verwerten, zu vervielfältigen, zu verbreiten, zu bearbeiten bzw. zu verändern, zur Verfügung zu stellen, zu senden oder aufzuführen, egal in welcher Form und auf welchem Datenträger, und egal ob zum Vertragsabschlusszeitpunkt bekannt oder nicht. Hiervon ausgenommen sind lediglich allfällige, zwingend gesetzlich eingeräumte Rechte im Rahmen der Nutzung der Software, insbesondere solcher gemäß Richtlinie 2009/24/EG vom 23. April 2009, Artikel 5 und 6, unter den darin genannten Bedingungen und Voraussetzungen.

- 9.3 Wird ein Produkt (Gewerk) von uns aufgrund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen unseres Vertragspartners angefertigt und/oder werden wir allenfalls deshalb von einer dritten Seite wegen Verletzung von Patent-, Marken- oder Musterschutzrechten bzw. Urheberrechten in Anspruch genommen, so ist unser Vertragspartner ausdrücklich verpflichtet, uns hieraus gänzlich Schad- und klaglos zu halten.
- 9.4 Sämtliche Rechte an Leistungen, Erkenntnissen, Entwicklungen, Erfindungen, etc., welche im Rahmen bzw. in Zusammenhang mit der Leistungserbringung durch uns entstehen, stehen ausschließlich und vollumfassend uns zu, unabhängig davon, ob unser Vertragspartner auf irgendeine Art und Weise in die Leistungserbringung involviert war. Allfällige, auf Seiten unseres Vertragspartners entstehenden Rechte werden mit Entstehung der Leistungen, Erkenntnisse, Entwicklungen, Erfindungen, etc., automatisch auf uns übertragen, und stehen uns auch die ausschließlichen Werknutzungsrechte zu. Wir haben insbesondere auch das ausschließliche Recht, Schutzrechtsanmeldungen zu tätigen. Unser Vertragspartner wird im Hinblick auf Schutzrechtsanmeldungen keinerlei Rechte, insbesondere auch kein Vorbenutzungsrecht, geltend machen.
- 9.5 Unser Vertragspartner ist nicht berechtigt, unsere Marken, Kennzeichen und/oder sonst angebrachte Hinweise zu entfernen oder zu verändern.
- 9.6 Allfällige, von uns zu Zwecken der Weitergabe an Endkunden zur Verfügung gestellten Werbemittel, wie insbesondere Produktbroschüren, Kataloge oder Werbeprospekte, dürfen ohne vorherige Freigabe in der Form wie von uns übergeben, an solche Abnehmer weitergegeben werden.
- 9.7 Sollten wir auf Anfrage unseres Vertragspartners eine Weitergabe unserer Unterlagen an Abnehmer des Vertragspartners freigeben, ist unser Vertragspartner verpflichtet, seine Abnehmer auf unsere vorbezeichneten Rechte hinzuweisen und sie zur Einhaltung und Weitergabe der vorstehenden Bestimmungen zu verpflichten. Dies betrifft insbesondere die Verpflichtung, jeden weiteren Abnehmer zur Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen zu verpflichten. Unser Vertragspartner haftet bei Verstößen für das Verhalten seiner Abnehmer wie für sein eigenes.

10 Eigentumsvorbehalt

- 10.1 Wir behalten uns an allen von uns gelieferten Produkten (auch Teilen derselben) und/oder Gewerke bis zur vollständigen Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen durch unseren Vertragspartner das Eigentumsrecht vor. Im Hinblick auf Rechte an Geistigem Eigentum gelten die Bestimmungen des Artikels 9 oben.

- 10.2 Unser Vertragspartner hat ausdrücklich allen erforderlichen länderspezifischen Formvorschriften zur Wahrung des vereinbarten Eigentumsvorbehaltes selbst nachzukommen bzw. die dafür erforderliche Hilfestellung zu leisten.
- 10.3 Werden unsere Produkte oder Teile hiervon und/oder Gewerke mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder vereinigt (vermengt oder verbunden), erwerben wir Miteigentum an dieser neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Produkte (Gewerke) zum Wert der verarbeiteten bzw. vereinigten Sache im Zeitpunkt der Verarbeitung bzw. Vereinigung.
- Unser Eigentumsvorbehalt erstreckt sich somit auch auf die neue Sache.
- 10.4 Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, bei aufrechtem Eigentumsvorbehalt von uns gelieferte Produkte (Gewerke) an Dritte zu veräußern, sofern wir nicht hierzu ausdrücklich und schriftlich zustimmen.
- 10.5 Die durch Weiterverkauf der Vorbehaltsprodukte und/oder - Gewerke, gleich ob unbearbeitet, ver- oder bearbeitet und/oder vereinigt, entstehenden Forderungen an Dritte werden von unserem Vertragspartner schon jetzt mit allen Nebenrechten bis zur Höhe der uns zustehenden Forderungen samt Zinsen und Kosten an uns abgetreten und zwar gleich, ob die Vorbehaltsprodukte und/oder - gewerke ohne oder nach Bearbeitung oder Vereinigung an einen oder mehrere Abnehmer veräußert wird.
- 10.6 Unser Vertragspartner ist verpflichtet, die Abtretung der Forderung in seinen Büchern zu vermerken und die Abtretung auf unser Verlangen seinem Abnehmer bekanntzugeben.
- 10.7 Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme durch Dritte hat unser Vertragspartner uns unverzüglich davon zu verständigen und unser Eigentumsrecht an der Vorbehaltsware nachweislich zu sichern.
- Die Kosten der diesbezüglichen Rechtsverfolgung trägt unser Vertragspartner zur Gänze allein bzw. leistet uns vollen Kostenersatz.
- 10.8 Solange unser Eigentumsrecht am Vorbehaltsprodukt und/oder -gewerk besteht, ist unser Vertragspartner verpflichtet, dieses sachgemäß aufzustellen, zu lagern und auf seine Kosten zu unseren Gunsten vinkuliert gegen Verlust und Wertminderung, Feuer und Diebstahl, Lager- und Wasserschäden versichert zu halten.
- 10.9 Wir sind berechtigt Betriebsgelände und Baustellen unseres Vertragspartners jederzeit zu betreten und unsere Vorbehaltsprodukte /-gewerke entsprechend zu kennzeichnen und auch das vorbehaltenene Eigentum jederzeit an Dritte, insbesondere an Kreditunternehmen, abzutreten.

11 Gewährleistung

- 11.1 Dauer der Gewährleistung beträgt 12 Monate oder bis zur Erreichung von 5.500 Betriebsstunden (je nachdem was zuerst erreicht wird) beginnend mit Abnahme durch unseren Vertragspartner bzw.

bei Lieferung mit Gefahrenübergang (siehe Pkt. 6.). Sie beginnt spätestens nach 8 Wochen ab Lieferfreigabe.

- 11.2 Unser Vertragspartner ist verpflichtet, unsere Leistungen (Produkte/ Gewerke) unverzüglich nach deren Einlangen bei ihm in sorgfältigster Weise zu überprüfen. Treten dabei Mängel hervor, sind diese unverzüglich schriftlich zu rügen.
- 11.3 Gewährleistung unsererseits erfolgt nur für ausdrücklich bedungene Eigenschaften unserer Produkte/Gewerke und/oder für solche, die dabei gewöhnlich vorausgesetzt werden, nicht aber für die Eignung für bestimmte Verfahren oder Zwecke unseres Vertragspartners.
- An Äußerungen eines Herstellers, Importeurs in den EWR oder einer Person, die sich in welcher Form immer als Hersteller („Quasi-Hersteller“) bezeichnet, betreffend unsere Produkte sind wir nicht gebunden.
- 11.4 Unsere Produkte (Gewerke) bieten grundsätzlich nur jene Sicherheiten und Leistungen, die aufgrund von Zulassungsvorschriften, Betriebsanleitungen, unseren Vorschriften über die Behandlung des Vertragsgegenstandes - insbesondere im Hinblick auf allenfalls vorgeschriebene Überprüfungen - und sonstigen gegebenen Hinweisen üblicherweise erwartet werden können, außer es ist anderes ausdrücklich vereinbart.
- 11.5 Handelsüblich bedingte Abweichungen in Abmessung, Ausstattung und Material berechtigen nicht zu einer Mängelrüge.
- 11.6 Wird ein Produkt (Gewerk) aufgrund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen unseres Vertragspartners angefertigt, so erstreckt sich unsere Gewährleistung nicht auf die Richtigkeit der Konstruktion, sondern nur darauf, dass die Ausführung gemäß den Angaben unseres Vertragspartners erfolgt ist. Für weitergehende Angaben in Bezug auf Leistung, Performance und dgl. solcher Produkte/Gewerke haften wir ausdrücklich nicht.
- 11.7 Unsere Gewährleistung ist ausgeschlossen für Mängel, die auf Grund schlechter (d.h. in nicht vorgeschriebener oder üblicher) Aufstellung des gelieferten Produktes/Gewerkes durch den Vertragspartner oder dessen Beauftragten, weiteres infolge mangelnder Wartung oder Instandhaltung, durch Fehlbedienung, weiteres infolge fehlerhafter oder ohne unsere schriftliche Zustimmung ausgeführter Reparaturen oder Änderungen durch Dritte sowie auf normaler Abnutzung beruhen.
- 11.8 Der Austausch oder die Verbesserung erfolgt, sofern technisch machbar und /oder wirtschaftlich vertretbar grundsätzlich bei uns im Werk, wobei unser Vertragspartner das Produkt (Gewerk) oder die mangelhaften Teile auf seine Gefahr an uns zu übersenden hat; in anderen Fällen verbessern wir vor Ort. Stellt sich heraus, dass unser Produkt (Gewerk) nicht fehlerhaft ist oder Fehler von uns nicht zu vertreten sind, so ist unser Vertragspartner zum Ersatz sämtlicher dadurch entstandener Kosten verpflichtet.
- 11.9 Bei Gewährleistungsarbeiten vor Ort hat unser Vertragspartner alle erforderlichen Hilfsmittel, wie Hebevorrichtungen, Strom, allfällige Mitarbeiter etc. unentgeltlich beizustellen.

- 11.10 Etwaige ersetzte Teile bleiben unser Eigentum, solange die von uns erbrachte Leistung noch nicht bezahlt ist und/oder sofern Eigentumsvorbehalt am Gesamtwerk besteht (siehe Pkt. 10).
- 11.11 Im Hinblick auf Software leisten wir Gewähr dafür, dass die Software der jeweiligen von uns übergebenen und bestätigten Softwarebeschreibung entspricht. Überdies leisten wir dafür Gewähr, dass die Software bei Auslieferung frei von Schadsoftware und/oder Computerviren ist. Darüberhinausgehende Eigenschaften können weder vorausgesetzt werden, noch sind diese zugesagt.

Ausdrücklich festgehalten wird, dass die Software nicht fehlerfrei und/oder nicht ohne Unterbrechung läuft. Die Software ist nur im Hinblick auf die entsprechende Anlage bzw. das entsprechende Produkt/Gewerk in der erforderlichen, in der jeweiligen Softwaredokumentation festgelegten, Systemumgebung programmiert. Überdies ist eine allfällige Gewährleistung beschränkt auf von unserem Vertragspartner nachweisbare und reproduzierbare Mängel.

Ausdrücklich ausgeschlossen ist jegliche Gewährleistung für Software, wenn unser Vertragspartner die Systemumgebung ändert, und/oder eigenmächtig auf irgendeine Art und Weise in die Software eingreift. Ausdrücklich ausgeschlossen ist eine Gewährleistung über dies dann, wenn die Software von einem übergeordneten System/Programm angesprochen wird und der behauptete Fehler von diesem übergeordneten System/Programm ausgeht, was vermutet wird, wenn unser Vertragspartner nicht das Gegenteil beweisen kann.

Das Vorliegen eines gewährleistungspflichtigen Mangels ist stets durch unseren Vertragspartner nachzuweisen. Das Auftreten von Mängeln innerhalb der Gewährleistungsdauer ist von unserem Vertragspartner unverzüglich in nachvollziehbarer und detaillierter Form unter Angabe aller für die Mängelanalyse zweckdienlicher Informationen schriftlich anzuzeigen. Anzugeben sind dabei insbesondere die Arbeitsschritte, die zum Auftreten des Mangels geführt haben, die Erscheinungsformen sowie seine Auswirkungen.

Wir können einen Software-Mangel nach unserer Wahl durch unverzügliche Beseitigung oder Lieferung eines neuen Programms beheben. Als Gewährleistungsbehelfe steht unserm Vertragspartner zunächst nur der Verbesserungsanspruch offen, wobei wir uns ausdrücklich eine Verbesserung durch einen adäquaten Workaround vorbehalten. Sofern zumindest drei Verbesserungsversuche scheitern, kann unser Vertragspartner einen Austauschanspruch geltend machen oder nach vorheriger Fristsetzung von der Inanspruchnahme der jeweiligen Software zurücktreten. Dies sind die ausschließlichen Gewährleistungsbehelfe, die unserem Vertragspartner zur Verfügung stehen. Jegliche Gewährleistung bezüglich unwesentlicher, die Funktion nicht beeinträchtigender Softwaremängel ist ausgeschlossen.

- 11.12 Die Gewährleistung für Rechtsmängel ist wie folgt beschränkt. Wir leisten Gewähr dafür, dass das Produkt/Gewerk in seiner konkreten Zusammensetzung gemäß Auftragsbestätigung bzw. die Software nicht in Vorrichtungsansprüche Dritter eingreifen. Sollte ein gewährleistungspflichtiger Rechtsmangel vorliegen, wobei die Beweislast bei unserem Vertragspartner liegt, werden wir nach unserer Wahl und auf unsere Kosten (a) das Produkt/Gewerk bzw. die Software derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, dass das Produkt/Gewerk bzw. die Software aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder (b) ein alternatives,

funktionsgleiches Produkt/Gewerk bzw. Software liefern, oder (c) dem Vertragspartner durch Abschluss eines Lizenzvertrages das Nutzungsrecht verschaffen.

Unser Vertragspartner wird uns bei sonstigem Verlust der oben genannten Ansprüche unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden und unsere Weisungen abwarten.

Im Hinblick auf Produkte/Gewerke nach Artikel 11.6 oben wird keine Gewährleistung für irgendwelche Rechtsmängel übernommen.

- 11.13 Kommt unser Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber uns nicht oder nicht fristgerecht nach, so entfällt die Verpflichtung unsererseits für allenfalls mangelhafte Produkte (Gewerke) Gewähr zu leisten.
- 11.14 Als Wiederverkäufer übernehmen wir nur die Gewährleistung nach Maßgabe des Haftungsumfangs seitens des Herstellers und/oder Lieferanten (Lieferwerkes).
- 11.15 Eine Weitergehende Gewährleistung und/oder Garantien werden von uns ausdrücklich nicht übernommen.
- 11.16 Bei Verkauf gebrauchter Produkte sowie bei Übernahme von Reparaturaufträgen oder bei Änderungen oder Umbauten an Produkten (Gewerke) übernehmen wir keine Gewähr, sofern anderes nicht ausdrücklich vereinbart ist.
- 11.17 Die Geltendmachung von Mängeln berechtigt unseren Vertragspartner nicht zur Einrede des nicht erfüllten Vertrages, zur Änderung von Zahlungsbedingungen, insbesondere nicht zur gänzlichen oder teilweisen Zurückbehaltung des Entgeltes (Werklohn).
- 11.18 Unser Vertragspartner verzichtet ausdrücklich auf Wandlung des Vertrages.

12 Haftung und Schadenersatz

- 12.1 Es ist ausdrücklich vereinbart, dass wir keinen Schadenersatz zu leisten haben für Verletzungen von Personen, für Schäden an Gütern, die nicht den Vertragsgegenstand betreffen, für Produktionsstillstand, für Nutzungsausfall, für Geschäftseinbußen, für entgangenen Gewinn und/oder für jeden anderen wirtschaftlichen oder indirekten Folgeschaden.

Für sonstige Schäden haften wir nur, wenn uns zumindest grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Im Hinblick auf Software besteht eine Haftung überdies nur für solche Schäden, welche aus reproduzierbaren Fehlern resultieren. Jedenfalls ausgeschlossen sind Ansprüche aus Fehlern und/oder Schäden, welche durch Schadsoftware, Computerviren, Änderungen der Systemumgebung und/oder Gesetzesbruch durch Dritte verursacht wurden. Ebenfalls ausgeschlossen sind Ansprüche aus Fehlern und/oder Schäden, die auf eine unsachgemäße Verwendung bzw. die Missachtung der im Hinblick auf die jeweilige Software erforderlichen und unter Berücksichtigung der technologischen Möglichkeiten angemessenen und angebrachten Sorgfalt durch unseren Vertragspartner zurückgehen. Dies betrifft insbesondere z.B. die Verwendung ungeeigneter Datenträger und/oder Systemkomponenten, eine fehlende geeignete Virenabwehr bzw. Sicherheitsmaßnahmen,

welche nicht dem Stand der Technik entsprechen, sowie den Einsatz ungeeigneten Personals. Bei Verlust von Daten, welche durch Fehler der von uns zur Verfügung gestellten Software verursacht wurden, haften wir nur, wenn einerseits unser Vertragspartner in regelmäßigen Abständen Systemüberprüfungen und Datensicherungen durchgeführt hat, und andererseits nur für denjenigen vertretbaren Aufwand, der für die Wiederherstellung der Daten erforderlich ist.

- 12.2 Sollte aus einem bestimmten Grund eine begründete Schadenersatzverpflichtung unsererseits gegenüber unseren Vertragspartnern entstehen, dann ist diese jedenfalls mit der Höhe und mit dem Wert der Auftragssumme (Einzelvertrag) begrenzt. Diese Beschränkung gilt insbesondere auch im Hinblick auf Schäden aus Rechtsmängeln, insbesondere solchen aus gewerblichen Schutzrechten bzw. Geistigem Eigentum, sowie für Vermögensschäden. Jedenfalls sind Ansprüche aus dem Titel des entgangenen Gewinnes für Folgeschäden, für Imageschäden und/oder indirekte Schadenersatzansprüche ausgeschlossen.
- 12.3 Schadenersatzansprüche sind weiter ausgeschlossen, wenn wir nicht vorher unter Setzung einer angemessenen Nachfrist zur Mängelbehebung schriftlich aufgefordert worden sind.
- 12.4 Schadenersatzansprüche aus Arbeiten, die unseren Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen anlässlich der Durchführung der vertragsgemäßen Leistungen von unserem Vertragspartner angeordnet wurden, jedoch nicht zum vereinbarten Leistungsinhalt gehören, sind zur Gänze ausgeschlossen.
- Unsere Mitarbeiter gelten diesbezüglich als an unseren Vertragspartner überlassene Arbeitskräfte.
- 12.5 Haben wir im Vertrag eine Pönale Verpflichtung auf uns genommen, so gilt ungeachtet der Bestimmung des § 373 UGB i.Z.m. §1336 ABGB das richterliche Mäßigungsrecht.
- 12.6 Wurde das richterliche Mäßigungsrecht vertraglich ausgeschlossen, so gilt jedenfalls ein vertragliches Mäßigungsrecht als vereinbart, welches nach den Richtlinien des richterlichen Mäßigungsrechtes von uns geltend gemacht wird.
- 12.7 Durch vorbehaltloses Zustandekommen des Vertrages verzichtet unser Vertragspartner auch auf sämtliche vorvertraglichen Schutzverpflichtungen unsererseits, wie etwa auf Einhaltung der Warnpflicht oder Erfüllung der Aufklärungspflicht, soweit uns nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt. Dies gilt insbesondere dann, wenn eine Auftragsvergabe an uns im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens erfolgt, in dem unsere zu erbringenden Leistungen vom Vertragspartner oder von einem von ihm bestellten Dritten geplant, umschrieben und/oder vorgeschrieben werden.

13 Höhere Gewalt

- 13.1 Wir sind von der termingerechten Vertragserfüllung ganz oder teilweise befreit, wenn wir durch Ereignisse höherer Gewalt daran gehindert werden.
- 13.2 Als Ereignisse höherer Gewalt gelten unvorhersehbare und unabwendbare und nicht aus unserer Sphäre kommende (von uns nicht beeinflussbare) Ereignisse. Streik und Arbeitskampf und/oder Energienotstand sind ausdrücklich als Ereignisse höherer Gewalt anzusehen.

- 13.3 Unser durch ein Ereignis höherer Gewalt behinderter Vertragspartner kann sich jedoch nur dann auf das Vorliegen höherer Gewalt berufen, wenn er uns unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von fünf Kalendertagen, über Beginn und absehbares (wenn möglich) Ende der Behinderung eine eingeschriebene, von der jeweiligen Regierungsbehörde bzw. Handelskammer des Lieferlandes bestätigte Stellungnahme (in Hardcopy oder per Fax) über die Ursache, die zu erwartende Auswirkung und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung nachweislich übersendet.
- 13.4 Der Vertragspartner hat bei höherer Gewalt alle Anstrengungen zur Beseitigung bzw. Minderung der Schwierigkeiten und absehbaren Schäden zu unternehmen und uns hierüber laufend zu unterrichten; andernfalls er uns gegenüber schadenersatzpflichtig wird.
- 13.5 Termine und Fristen, die durch das Einwirken höherer Gewalt nicht eingehalten werden können, werden um die Dauer der Auswirkungen der höheren Gewalt oder gegebenenfalls um einen im beiderseitigen Einvernehmen festzulegenden Zeitraum verlängert.
- 13.6 Dauert ein Umstand höherer Gewalt länger als zwei Wochen an, ist mit unserem Vertragspartner im Verhandlungsweg eine Regelung für die technische Abwicklung gegenseitigen vertraglichen Verpflichtungen zu suchen.
- 13.7 Sollte dabei keine einvernehmliche Lösung erreicht werden, können wir ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten. Diesen Falls ist unser Vertragspartner verpflichtet, alle bis zu diesem Zeitpunkt von uns erbrachten Leistungen zu vergüten.

14 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsverbot

- 14.1 Gegen unsere Ansprüche kann unser Vertragspartner nur mit gerichtlich festgestellten oder von uns ausdrücklich anerkannten Ansprüchen aufrechnen, ansonsten ist eine Aufrechnung ausgeschlossen.
- 14.2 Unser Vertragspartner ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Garantie-, Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen zurückzuhalten.

15 Produkthaftung

- 15.1 Wir haften innerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes für Personen- sowie Sachschäden, die ein Verbraucher durch ein von uns geliefertes Produkt /Gewerk erleidet. Im Hinblick auf Schäden, welche durch Software verursacht wurden, sind Produkthaftungsansprüche, soweit zulässig, ausdrücklich ausgeschlossen.
- 15.2 Für Sachschäden, die durch von uns gelieferte Produkte (Gewerke) bei unserem Vertragspartner (gewerbliches oder handwerkliches Unternehmen) auftreten, haften wir nicht (§ 9 PHG).

- 15.3 Wir verpflichten uns gegebenenfalls, die Interessen unseres Vertragspartners gegenüber dem Hersteller gewissenhaft zu vertreten, müssen jedoch unseren Vertragspartner diesbezüglich grundsätzlich an die/den Hersteller verweisen.
- 15.4 Unser Vertragspartner, der von uns Produkte (Gewerke) direkt /indirekt erworben hat, ist seinerseits ausdrücklich verpflichtet, sich selbst über Handhabung, Bedienung und Wartung unseres Produktes (Gewerkes), über die produktspezifische Gefährlichkeit und Verwendungsmöglichkeiten ausführlich und sorgfältig zu informieren und seine Mitarbeiter zu informieren.
- 15.5 Unserer Informations- und Warnpflicht sind wir durch die mängelfreie Übergabe des Produktes/Gewerkes und der Übergabe der Dokumentation/Beschreibung unserem Vertragspartner gegenüber vollständig nachgekommen (Pkt. 5.11.).
- 15.6 Unser Vertragspartner ist ausdrücklich verpflichtet, über die von uns gelieferten Gewerke (Produkte) genaue Dokumentationen zu führen, um gegebenenfalls zweifelsfrei zuordnen zu können, ob das gelieferte Produkt (Gewerk) tatsächlich von uns stammt.
- 15.7 Unser Vertragspartner ist weiteres ausdrücklich verpflichtet, diese Dokumentation für die Dauer von 10 Jahren ab dem Zeitpunkt der Lieferung unseres Produktes (Gewerkes) aufzubewahren.
- 15.8 Zudem hat er alle diese Verpflichtungen gegebenenfalls auch an seine Nacherwerber und/oder Rechtsnachfolger zu überbinden.
- 15.9 Für den Fall, dass wir im Rahmen des Produkthaftungsgesetzes in Anspruch genommen werden sollten, ist unser Vertragspartner ohne Kostenersatzanspruch uns gegenüber verpflichtet, uns alle Dokumentationen und Aufzeichnungen (Pkt. 15.6.) sowie sonstige Beweismittel unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

Unser Vertragspartner ist weiteres verpflichtet, uns jegliche Unterstützung (ohne Kostenersatzanspruch) zur Abwehr solcher Ansprüche zu gewähren.

16 Datenspeicherung und Geheimhaltungsverpflichtung

- 16.1 Unser Vertragspartner erklärt seine ausdrückliche Zustimmung zur Speicherung aller Daten, die für die Geschäftsverbindung von Bedeutung sind.
- 16.2 In Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen im Hinblick auf ein Produkt/Gewerk werden wir unserem Vertragspartner diverse vertrauliche Informationen („Geheime Informationen“) zugänglich machen bzw. zur Verfügung stellen, bzw. können Geheime Informationen unserem Vertragspartner sonst zur Kenntnis gelangen. Spätestens mit Entgegennahme dieser Geheimen Informationen, welche insbesondere die in Artikel 9.1 genannten Informationen und Gegenstände, sowie andere Zeichnungen, Skizzen, Fotos, Beschreibungen, Berechnungen, Formeln, Testergebnisse, Kenntnisse und Know-How, Konzepte, Daten auf elektronischen Datenträgern, Muster-teile, Prototypen, Gegenstände etc. umfassen, egal ob in mündlicher, schriftlicher, graphischer, elektronischer oder anderer Form, anerkennt unser Vertragspartner unsere Rechte daran und die Pflicht zur absoluten Geheimhaltung dieser Geheimen Informationen. Geheime Informationen umfassen

insbesondere auch die im Zusammenhang mit dem Projekt entstehenden und geschaffenen Informationen. Diese Verpflichtung ist auch allfälligen Nacherwerbern und/Rechtsnachfolgern zu überbinden. Dies gilt insbesondere für Produkte, die speziell für unseren Vertragspartner und/oder generell von uns entwickelt wurden.

- 16.3 Unser Vertragspartner verpflichtet sich, Geheime Informationen nicht ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung – ganz oder teilweise – Dritten zugänglich zu machen, und sämtliche notwendigen Vorkehrungen zu treffen, dass Unbefugte keinen Zugang zu diesen Informationen erhalten. Grundsätzlich darf unser Vertragspartner Geheime Informationen zur bestimmungsgemäßen Nutzung des entsprechenden Produktes/Gewerkes verwenden. Sofern die Verwendung zur bestimmungsgemäßen Nutzung des Produktes/Gewerkes aber dazu führen könnte, dass Geheime Informationen öffentlich bekannt werden könnten, ist unsere vorherige schriftliche Freigabe einzuholen, und sind unsere Anweisungen zu befolgen. Entstehende Informationen müssen bis auf unsere weitere Weisung von unserem Vertragspartner absolut geheim gehalten werden.

Jedenfalls nicht erlaubt ist irgendeine Verwendung außerhalb des konkreten Auftrages, sowie nach dessen Beendigung und/oder für eigene Zwecke unseres Vertragspartners, noch für fremde Zwecke, weder in der ursprünglichen, noch in einer veränderten oder weiterverarbeiteten Form.

- 16.4 Diese Verpflichtung gilt auch über den Zeitpunkt der Beendigung des gegenständlichen Vertrages oder der Geschäftsbeziehung hinaus.

- 16.5 Im Falle nichterteilter Bestellungen sind sämtliche Geheimen Informationen automatisch binnen 3 Werktagen an uns zurückzugeben, im Falle erteilter Bestellung jederzeit auf Verlangen. Allfällige Kopien sind zu vernichten.

Insbesondere auch mit Einstellung der Nutzung des Produktes/Gewerkes bzw. der Software hat der Vertragspartner alle Geheimen Informationen zurückzugeben, allfällige Kopien, so auch elektronische Kopie, dauerhaft zu löschen bzw. unbrauchbar zu machen. Ausdrücklich ausgeschlossen wird ein Zurückbehaltungsrecht des Vertragspartners, aus welchem Grund auch immer.

- 16.6 Die Geheimhaltungsverpflichtung des Vertragspartners erstreckt sich auch auf sämtliche Mitarbeiter oder beauftragte Dritte des Vertragspartners, ohne Rücksicht auf die Art und rechtliche Ausgestaltung der Beziehung. Der Vertragspartner verpflichtet sich, diesem Personenkreis entsprechende Geheimhaltungsverpflichtungen aufzuerlegen und regelmäßig auf diese hinzuweisen. Der Personenkreis ist auf unser Verlangen bekannt zu geben, und die Auferlegung der Geheimhaltungsverpflichtung nachzuweisen.

- 16.7 Wir werden die uns von unserem Vertragspartner übergebenen, als „vertraulich“ oder „geheim“ gekennzeichneten Informationen nur zur Erbringung der beauftragten Leistung verwenden, und diese Informationen auf Anfrage zurückstellen. Unsere Rechte nach Artikel 9.4 bleiben unberührt, sofern wir nicht als „vertraulich“ oder „geheim“ gekennzeichnete Informationen direkt oder in unveränderter Form verwenden.

17 Rücktritt vom Vertrag

- 17.1 Ist unser Vertragspartner mit der vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistungen (vertraglichen Verpflichtungen) im Verzug, so können wir bei Nichteinhaltung dieser in einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten (siehe Pkt. 4. und Pkt. 8.)
- 17.2 Vom Vertrag zurückzutreten sind wir zudem berechtigt:
- wenn die Ausführung der Lieferung bzw. der Beginn oder die Weiterführung der Leistung aus Gründen, die der Vertragspartner zu vertreten hat, oder trotz Setzung einer Nachfrist weiter verzögert wird;
 - wenn Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Vertragspartners gegeben sind und dieser auf unsere Aufforderung hin weder Vorauszahlungen leistet noch vor Lieferung eine taugliche Sicherheit beibringt (siehe Pkt.8.);
 - wenn die Verlängerung der Lieferfrist wegen oben angeführter Umstände insgesamt mehr als die Hälfte der ursprünglich vereinbarten Lieferfrist beträgt,
 - wenn uns zustehende gewerbliche Schutzrechte (Pkt. 9.) und/oder die Geheimhaltungsverpflichtung durch unseren Vertragspartner direkt oder indirekt verletzt werden (Pkt. 16.2.).

Der Rücktritt kann auch hinsichtlich eines noch offenen Teiles der Lieferung und Leistung aus obigen Gründen erklärt werden.

- 17.3 Falls über das Vermögen einer Vertragspartei ein Sanierungsverfahren (Insolvenzverfahren) eröffnet oder ein Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wird, ist die andere Vertragspartei berechtigt ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.
- 17.4 Unbeschadet unserer Schadenersatzansprüche sind im Falle des Rücktritts vom Vertrag bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen abzurechnen und zur sofortigen Zahlung fällig.

Dies gilt auch, soweit die Lieferung und Leistung ausschließlich von uns bereits erbrachten Vorleistungen vom Vertragspartner noch nicht übernommen wurde. Es steht uns aber auch das Recht zu, die Rückstellung bereits gelieferter Produkte und/oder Teile derselben zu verlangen.

18 Konfliktlösung / Streitschlichtung

- 18.1 Sämtliche Streitigkeiten, Konflikte oder Klagen, die aus diesen Geschäftsbedingungen und Verträgen entstehen oder die im Zusammenhang mit diesen Verträgen, oder die den Vertragsbruch selbst, die die Beendigung oder Ungültigkeit von Vertragsbestimmungen betreffen, werden die Parteien vorerst im Rahmen eines Mediationsverfahrens durch einen allparteilichen Dritten (Mediator) einvernehmlich innerhalb einer Frist von vier Wochen beizulegen versuchen.
- 18.2 Die Parteien werden mit dem Mediator eine Vereinbarung über den Ablauf des Verfahrens schließen. Während der Dauer des Verfahrens sind sämtliche Fristen (außer die gesetzliche

Verjährungsfrist) gehemmt. Zwischen den Parteien gilt für die Dauer des Verfahrens strengste Vertraulichkeit und Verschwiegenheit als vereinbart.

- 18.3 Für den Fall, dass das Mediationsverfahren scheitert, werden die Parteien die Streitigkeiten aus diesem Verfahren entsprechend der nachfolgenden Bestimmung über das anzuwendende Recht sowie der Gerichtsstands Vereinbarung (Punkt 19.) erledigen.

19 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 19.1 Diese Bedingungen, der Vertrag selbst sowie alle zusätzlichen schriftlichen Vereinbarungen unterliegen deutschem materiellem Recht.
- 19.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in 94032 Passau (Deutschland)
- 19.3 Wir können jedoch auch ein anderes, für den Vertragspartner zuständiges, Gericht anrufen.
- 19.4 Die Parteien können auch die Zuständigkeit eines Schiedsgerichtes vereinbaren. Diesen Falls ist die Gerichtsstands Vereinbarung (Pkt. 19.2.) außer Kraft gesetzt.

20 Datenspeicherung

- 20.1 Unser Vertragspartner erklärt seine ausdrückliche Zustimmung zur Speicherung aller Daten, die für die Geschäftsverbindung und Abwicklung der erteilten Aufträge bzw. unserer Lieferverpflichtungen von Bedeutung sind.
- 20.2 Personenbezogene Daten, die an uns übermittelt werden, werden ausschließlich zur Abwicklung unserer Vertragsbeziehung gespeichert und verwendet und gegebenenfalls im Rahmen der Vertragsdurchführung auch an beteiligte Kooperationspartner/Erfüllungsgehilfen weitergeleitet, soweit dies zur Erfüllung des Vertrages notwendig ist. Hierzu erteilt unser Kunde seine Zustimmung. Das Überlassen von personenbezogenen Daten ist daher freiwillig. Unser Kunde hat das Recht personenbezogene Daten jederzeit löschen zu lassen (Recht auf Widerruf).
- 20.3 Die Daten werden unbeteiligten Dritten nicht zur Verfügung gestellt.
- 20.4 Soweit personenbezogene Daten gespeichert oder sonst verarbeitet werden, erfolgt dies unter Einhaltung und Beachtung der entsprechenden Datenschutzgesetze.

21 Datenschutzerklärung

21.1 Wir nehmen den Schutz personenbezogener Daten sehr ernst und halten uns an das Bundesdatenschutzgesetz 2018 (BDSG 2018) i.d.g.F.

Ihre Daten sind in unserem Betrieb nur für autorisierte Personen zugänglich und werden ausschließlich zur Bearbeitung der an uns erteilten Aufträge und im Rahmen der zwischen uns geschlossenen Verträge verwendet. Sie erhalten von uns keine Werbezusendungen.

Ihre Daten werden Dritten weder zugänglich gemacht oder in welcher Form auch immer weitergegeben.

Unsere Datenschutzerklärung kann auf unserer Homepage unter <http://www.scheuchl.de/datenschutz/> eingesehen werden.

21.2 Sollten Sie unseren E-Mail Newsletter erhalten, haben Sie einen unserer Mitarbeiter gebeten, Sie in den Verteiler aufzunehmen oder Sie haben sich eingetragen. Ein formloses E-Mail mit „unsubscribe“ im Betreff an uns gerichtet und wir werden Sie von unserem Verteiler nehmen.

22 Schlussbestimmungen

22.1 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen und/oder des Vertrages selbst und/oder ihrer/dessen Beilagen bedürfen zu ihrer Gültigkeit jedenfalls der Schriftform.

Dies betrifft auch eine Abweichung von dieser Bestimmung selbst.

22.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben auch bei Unwirksamkeit einzelner Punkte im Übrigen verbindlich.

22.3 Der rechtsunwirksame Punkt ist durch einen anderen zu ersetzen, der rechtswirksam ist und dem angestrebten wirtschaftlichen Sinn des unwirksamen Vertragspunktes möglichst nahekommt.

22.4 Unser Vertragspartner erklärt, dass im Hinblick auf die für ihn günstige Preisgestaltung auch bei einer allfälligen Verschiebung der Rechtslage durch diese AGB keine Benachteiligung ihm gegenüber gegeben ist.

22.5 Für den Fall, dass unsere Verträge oder die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von uns in einer anderen als der deutschen Sprache abgefasst werden, gehen die Bestimmungen in deutscher Sprache vor.

22.6 Für Verträge in englischer Sprache gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen ebenfalls in englischer Sprache.

Stand 4. Juni 2018